

## G e s e t z

### betreffend Einführung der Gesetze über die zürcherische Rechtspflege.

§ 1. Nachfolgende Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege, nämlich:

- 1) das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen (§§ 1—221);
- 2) die Zivilprozessordnung (§§ 1—516);
- 3) die Strafprozessordnung (§§ 1—368);
- 4) das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen (§§ 1—6),  
treten mit dem 1. Jenner 1867 provisorisch für die Dauer von zwei Jahren in Kraft. Dieselben finden auch auf die bereits anhängigen Prozesse Anwendung, soweit dieß mit einem geregelten prozessualischen Gange vereinbar ist und dadurch nicht wohlervorbene prozessualische Rechte der Parteien beeinträchtigt werden.

Das Obergericht ist ermächtigt, den Gerichten in dieser Beziehung die nöthigen Anleitungen zu ertheilen.

§ 2. Dagegen treten alle mit diesen Gesetzen im Widerspruche stehenden ältern Gesetze und Verordnungen außer Kraft; insbesondere

- 1) die prozessualischen Bestimmungen des sogenannten Stadt- und Landrechtes, namentlich:  
Thl. III. §§ 31 und 32;  
Thl. IV. §§ 7, 8, 21, 23, 24, 26 und 27—29;
- 2) die Bestimmungen des Matrimonialgesetzbuches vom 25. Mai 1811 betreffend den Eid im Vaterschaftsprozesse;

- 3) das organische Gesetz über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere, vom 7. Brachmonat 1831. I. 132; \*)
- 4) das Gesetz betreffend eine Geschäftsordnung für das Obergericht, vom 22. Christmonat 1831. I. 357;
- 5) das Gesetz betreffend Verwandlung von Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind, vom 26. Jenner 1835. III. 370;
- 6) das Gesetz betreffend die privatrechtliche Befugniß zu bauen, vom 27. Jenner 1835. III. 381;
- 7) die Verordnung des Obergerichtes über Kautionseistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 17. Hornung 1835. IV. 298;
- 8) die Verordnung des Obergerichtes betreffend die Entschuldigung der Parteien, welche durch Krankheit gehindert werden, vor Gericht zu erscheinen, vom 12. Mai 1835. IV. 299;
- 9) die Verordnung des Obergerichtes zum Zwecke, daß bei Prozessen betheiligte Personen, welche ihren Wohnort verändern, aufgefunden werden können, vom 18. Brachmonat 1835. IV. 301;
- 10) die Verordnung des Obergerichtes betreffend die von den patentirten Anwälten einzulegende Vollmacht, vom 14. April 1838. V. 329;
- 11) das Gesetz betreffend die von einigen Justizbeamten zu leistenden Kautionen, vom 22. Brachmonat 1840. VI. 13;

---

\*) Die Citate nach dem Datum in Ziffer 3—27 bezeichnen die „Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze und Beschlüsse.“

- 12) das Gesetz betreffend die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft und die Vertretung des Staates in Zivilstreitigkeiten, vom 22. Brachmonat 1840. VI. 15;
- 13) das Gesetz betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes vom 22. Christmonat 1831, enthaltend die Geschäftsordnung für das Obergericht, des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere vom 7. Brachmonat 1831 und des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 10. Brachmonat 1831, vom 30. Herbstmonat 1840. VI. 103.
- 14) die Verordnung des Obergerichtes betreffend die Bestellung von Kautionen durch die Falliten für die Prozeßkosten, vom 22. Hornung 1841. VI. 372;
- 15) der § 66 des Polizeigesetzes für Handwerksgefelln, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, vom 16. Christmonat 1844. VII. 178;
- 16) das Gesetz betreffend Abänderung der §§ 41, 44 und 58 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere vom 7. Brachmonat 1831 (Zunstgerichte), vom 23. Brachmonat 1846. VII. 265;
- 17) die Verordnung betreffend das Verfahren der Friedensrichterämter und untern Gerichte bei Vollziehung der §§ 1—6 des unterm 23. Brachmonat 1846 erlassenen Gesetzes betreffend Abänderung der §§ 41, 44 und 58 des Gesetzes über das Gerichtswesen, vom 6. März 1847. VII. 391;
- 18) das Gesetz betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen, vom 20. Christmonat 1849. VIII. 81;

- 19) der neunte Abschnitt des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung, vom 1. April 1851. VIII. 280;
- 20) das Gesetz betreffend die Organisation der Rechtspflege, vom 29. Herbstmonat 1852. IX. 33;
- 21) das Gesetz betreffend das Strafverfahren, vom 30. Herbstmonat 1852. IX. 67;
- 22) die Verordnung des Obergerichtes betreffend das Berichtannehmen, die Prozeßleitung u. s. f., vom 18. Mai 1853. IX. 437;
- 23) die Verordnung des Obergerichtes betreffend die Verwendung der von den Friedensrichterämtern den Partien auferlegten Ordnungsbußen, vom 12. Weinmonat 1853. X. 38;
- 24) die Verordnung des Obergerichtes betreffend das Verfahren in Prozessen über Entziehung der väterlichen Vormundschaft und über Bevogtigung Volljähriger, vom 14. Hornung 1854. X. 45;
- 25) die Verordnung des Obergerichtes betreffend das Verfahren in gewissen Fällen von Vaterschaftsklagen, vom 14. Hornung 1854. X. 48;
- 26) die Verordnung des Obergerichtes betreffend das Verfahren bei Zwangsabtretungen für Anlegung von Wasserleitungen zu Privat Zwecken, vom 29. April 1856. XII. 75;
- 27) die Verordnung des Obergerichtes betreffend das Verfahren der Pfarrämter und Stillstände in Ehescheidungsachen, vom 21. März 1857. XII. 206.

§ 3. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 34 der Zivilprozessordnung, wonach von nun an auch die Kantonsprokuratoren zur Führung von Zivilprozessen vor dem Obergerichte und seiner Zivilabtheilung

befugt sind, erlöschen die widersprechenden Bestimmungen des organischen Gesetzes über die Advokaten vom 27. Brachmonat 1831 (N. D. S. Bd. I. S. 248).

§ 4. Der Regierungsrath ist beauftragt, rechtzeitig die nöthigen Anordnungen für die Neuwahl der Kreisgerichte, die Ergänzung des Bezirksgerichtes Zürich und die Wahl der Handelsrichter zu treffen.

Die in den §§ 12, 22 und 84 des Gesetzes über das Gerichtswesen bezeichneten Kanzleibeamten unterliegen erst nach Ablauf ihrer gegenwärtigen Amtsdauer der Erneuerungswahl. Diese hat sodann für eine Amtsdauer zu erfolgen, die bis zu dem Zeitpunkte der regelmäßigen Erneuerungswahl reicht.

§ 5. Das Obergericht wird ermächtigt, mit Bezug auf die Ergänzungen, welche durch Einführung der gegenwärtigen Gesetze betreffend die Rechtspflege in dem Advokatur- und Sportelngesetze nöthig werden, provisorisch das Geeignete anzuordnen.

§ 6. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. Weinmonat 1866.

**Im Namen des Großen Rathes:**

Der Präsident:

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Boshard.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung der Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege verordnet:

Diese Gesetze sollen besonders gedruckt und sowol in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstag, den 3. Wintermonat 1866.

Der erste Präsident:

Ed. Ziegler.

Der erste Staatschreiber:

Keller.

---